

BUNDESSATZUNG

DER

KATHOLISCHEN
LANDJUGENDBEWEGUNG
DEUTSCHLANDS



Stand: März 2021

ÜBERSICHT

Seitenzahl

TEIL A	5
ABSCHNITT I NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN	5
Artikel 1 Name des Vereins.....	5
Artikel 2 Sitz des Vereins.....	5
Artikel 3 Rechtsfähigkeit.....	5
Artikel 4 Mitglieder des Vereins.....	5
Artikel 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen.....	5
ABSCHNITT II DIE LEITSÄTZE DER KLJB	5
Artikel 6 Der Jugendliche in der KLJB	5
Artikel 7 Die KLJB als Gemeinschaft.....	5
Artikel 8 Die KLJB in der Kirche.....	5
Artikel 9 Die KLJB im ländlichen Raum	5
ABSCHNITT III GRUNDSATZAUSSAGEN	6
Artikel 10 Zielgruppe	6
Artikel 11 Richtziel/Definition der KLJB-Gruppe	6
Artikel 12 Grundsätze des Handelns	6
Artikel 13 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	6
Artikel 14 Vertretungsfunktion.....	6
Artikel 15 Geschlechterparität.....	6
ABSCHNITT IV ZEICHEN UND EINRICHTUNGEN	7
Artikel 16 Symbole und Patron der KLJB.....	7
Artikel 17 Einrichtungen	7
ABSCHNITT V DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB	7
Artikel 18 Voraussetzungen für die Aufnahme.....	7
Artikel 19 Aufnahmeverfahren/korporative Mitgliedschaft.....	7
Artikel 20 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Artikel 21 Mitgliedschaftsrechte.....	8
Artikel 22 Schutz der Mitgliedschaftsrechte.....	8
Artikel 23 Mitgliedschaftspflichten	8
Artikel 24 Einzelmitgliedschaft in übergeordneten Gebietsverbänden	8
Artikel 25 Kinderstufenarbeit	8
ABSCHNITT VI DIE VERFASSUNG DER GEBIETSVERBÄNDE	9
Artikel 26 Gliederung des Bundesverbandes/Aufbau der KLJB	9
Artikel 27 Verfassungsgrundsätze.....	9
Artikel 28 Verfassungsstruktur	9
Artikel 29 Funktionale Autonomie	9
Artikel 30 Aufgabe der Gruppe.....	9
Artikel 31 Subsidiaritätsprinzip	9
Artikel 32 Funktion des Bundesverbandes.....	10
Artikel 33 Haftung des Bundesverbandes.....	10
Artikel 34 Zutrittsrecht/beratende Mitgliedschaft.....	10
Artikel 35 Satzungsautonomie	10
Artikel 36 Zustimmungsgeschäft zu Satzungen	10

**ABSCHNITT VII AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG VON
GEBIETSVERBÄNDEN** **10**

Artikel 37 Austritt von Gebietsverbänden 10
Artikel 38 Ausschluss von Gebietsverbänden 11
Artikel 39 Vermögensanfall bei Auflösung 11

ABSCHNITT VIII GRUNDSÄTZE FÜR ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL **11**

Artikel 40 Grundsätze 11
Artikel 41 Verantwortlichkeit des Vorstandes 11
Artikel 42 Definition von Hauptberuflichkeit und Hauptamtlichkeit 11
Artikel 43 Status der Geistlichen Verbandsleitung 12
Artikel 44 Status der Hauptberuflichen und Hauptamtlichen 12
Artikel 45 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder 12
Artikel 46 Vorsitz in Organen 12

TEIL B **12**

**ABSCHNITT IX GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND
BESCHLUSSVOLLZIEHUNG** **12**

Artikel 47 Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen 12
Artikel 48 Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen 12
Artikel 49 Minderjährigenrecht 12
Artikel 50 Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung 13

TEIL C **13**

ABSCHNITT X DIE BUNDESVERSAMMLUNG **13**

Artikel 51 Allgemeine Funktionsbeschreibung 13
Artikel 52 Vorbehaltene Aufgaben 13
Artikel 53 Übertragbare Aufgaben 13
Artikel 54 Zusammensetzung 14
Artikel 55 Vorsitz/Geschäftsordnung/Protokoll 14
Artikel 56 Bundesarbeitskreise 15
Artikel 57 Sitzungstermine, schriftliche Beschlussfassung 15
Artikel 58 Einberufung 15
Artikel 59 Beschlussfähigkeit 15

ABSCHNITT XI DER BUNDESAUSSCHUSS **16**

Artikel 60 Allgemeine Funktionsbeschreibung 16
Artikel 61 Vorbehaltene Aufgaben 16
Artikel 62 Übertragbare Aufgaben 16
Artikel 63 Haushalts- und Finanzkommission 16
Artikel 64 Auffang-Kompetenz 16
Artikel 65 Zusammensetzung 16
Artikel 66 Vorsitz/Geschäftsführung 17
Artikel 67 Einberufung 17
Artikel 68 Tagungstermine/Unterrichtung durch Bundesvorstand 17
Artikel 69 Beschlussfähigkeit 17
Artikel 70 Verweisungen 17

ABSCHNITT XII DER BUNDESVORSTAND	17
Artikel 71 Allgemeine Funktionsbeschreibung	17
Artikel 72 Vorbehaltene Aufgaben	18
Artikel 73 Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	18
Artikel 74 Zusammensetzung	18
Artikel 75 Wählbarkeitsvoraussetzungen	19
Artikel 76 Wahlverfahren	19
Artikel 77 Amtszeit	19
Artikel 78 Entlastung	19
Artikel 79 Misstrauensvotum	19
Artikel 80 Vertrauensfrage	19
Artikel 81 Arbeitsweise/Vergütung	19
Artikel 82 Kommissionen	20
Artikel 83 Satzungskommission	20
Artikel 84 Die Bundespastoralkommission	20
Artikel 85 Einberufung	20
Artikel 86 Vorschläge zur Tagesordnung	20
Artikel 87 Beschlussfassung	20
ABSCHNITT XIII DIE BUNDESSTELLE	21
Artikel 88 Allgemeine Funktionsbeschreibung der Bundesstelle	21
Artikel 89 Zusammensetzung der Bundesstelle	21
Artikel 90 Dienstrecht	21
Artikel 91 Die Bundesreferent*innen	21
ABSCHNITT XIV DIE BUNDESSCHIEDSSTELLE	21
Artikel 92 Stellung der Bundesschiedsstelle	21
Artikel 93 Ordentlicher Rechtsweg	21
Artikel 94 Zuständigkeit	22
Artikel 95 Zusammensetzung	22
Artikel 96 Inkompatibilität/Amtszeit/Wahlverfahren	22
Artikel 97 Verfahrensordnung	22
ABSCHNITT XV ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT	22
Artikel 98 Zweck des Vereins	22
Artikel 99 Gemeinnützigkeit	22
Artikel 100 Gemeinnützige Haushaltsführung	22
Artikel 101 Ausgabenwirtschaft	23
Artikel 102 Auflösung des Bundesverbandes	23
ABSCHNITT XVI DAS FINANZ- UND HAUSHALTSWESEN	23
Artikel 103 Bundesbeitrag	23
Artikel 104 Haushaltsplan	23
Artikel 105 Vorläufige Haushaltsführung	23
Artikel 106 Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstandes	23
Artikel 107 Jahresrechnung	24
ABSCHNITT XVII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Artikel 108 Auflösung des bisherigen nicht rechtsfähigen Bundesverbandes	24
Artikel 109 Anpassung der Diözesan- und Landessatzungen	24
Artikel 110 Neue Erprobungsformen	24
Artikel 111 Änderungen der Bundessatzung	24
Artikel 112 Geschäftsjahr	24
Artikel 113 Inkrafttreten	24

BUNDESSATZUNG DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG DEUTSCHLANDS

TEIL A

ABSCHNITT I NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN

Artikel 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands“ (Kurzfassung: KLJB Deutschlands). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Bundesverband“ verwendet.

Artikel 2 Sitz des Vereins

Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf.

Artikel 3 Rechtsfähigkeit

Der Bundesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Artikel 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Landesverbände der KLJB und die Diözesanverbände der KLJB in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine.
- (2) Der Wirkungskreis von Landesverbänden ist das Bundesland, von Diözesanverbänden die Diözese.
- (3) Die KLJB im Officialatsbezirk Oldenburg gilt als Diözesanverband im Sinne der Bundessatzung.

Artikel 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Der Bundesverband ist Mitglied im Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC).
- (2) Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (3) Der Bundesverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

ABSCHNITT II DIE LEITSÄTZE DER KLJB

Artikel 6 Der Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 7 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 8 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 9 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

ABSCHNITT III GRUNDSATZAUSSAGEN

Artikel 10 Zielgruppe

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

Artikel 11 Richtziel/Definition der KLJB-Gruppe

- (1) Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.
- (2) Die KLJB-Gruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen, an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle partizipieren und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des*der Einzelnen gerichtet ist.

Artikel 12 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

Artikel 13 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

1. dem jungen Menschen seine Lebenssituation in seinen gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;
2. ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
3. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
4. und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 14 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

Artikel 15 Geschlechterparität

In der KLJB arbeiten Menschen aller Geschlechter auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

ABSCHNITT IV ZEICHEN UND EINRICHTUNGEN

Artikel 16 Symbole und Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.
- (3) Das Lied der KLJB Deutschlands ist das Botschafterlied.

Artikel 17 Einrichtungen

- (1) Der Bundesverband ist ideeller Träger und wirtschaftlicher Gesellschafter der Landjugendverlag GmbH.
- (2) Der Bundesverband ist ideeller Träger der Stiftung Junges Land.
- (3) Der Bundesverband ist ideeller Träger der Akademie Junges Land e.V.

ABSCHNITT V DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB

Artikel 18 Voraussetzungen für die Aufnahme

Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 19 Aufnahmeverfahren/korporative Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in einer KLJB-Gruppe wird eine zusätzliche Mitgliedschaft in vorgeordneten Gebietsverbänden nicht begründet.

Artikel 20 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB-Gruppe erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Gruppenvorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
 2. grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträger*innen der Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann von dem*der Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Der*die Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.
- (7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (Artikel 92).

Artikel 21 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

Artikel 22 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes KLJB-Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, innerhalb von vier Wochen den Diözesanvorstand um Vermittlung oder Entscheidung ersuchen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 23 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppen an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 24 Einzelmitgliedschaft in übergeordneten Gebietsverbänden

- (1) KLJB-Mitglieder gehören in der Regel einer Ortsgruppe an. In Sonderfällen ist auch eine Einzelmitgliedschaft im Diözesan- oder Landesverband möglich. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (2) Diese Form der Mitgliedschaft kann insbesondere von Mitgliedern ohne feste Ortsbindung in Anspruch genommen werden, die aufgrund spezieller inhaltlicher Interessen oder aufgrund eines Amtes auf der jeweiligen Verbandsebene mitarbeiten. Einzelmitglieder werden auf Wunsch den jeweiligen nachgeordneten Gebietsverbänden zugeordnet.

Artikel 25 Kinderstufenarbeit

- (1) Diözesanverbände können durch ihre Satzung eine Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einrichten. Dabei müssen die Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 entsprechend Anwendung finden.
- (2) Eine Einschränkung des Stimmrechts gemäß Art. 21, Abs. 1 durch die jeweilige Diözesansatzung ist zulässig. Jedoch muss diese in solchen Fällen eine andere geeignete Form der Mitbestimmung für diese Mitglieder sicherstellen.
- (3) Das Teilnahmerecht gemäß Art. 21, Abs. 2 ist auf solche Veranstaltungen beschränkt, die für diese Mitglieder geöffnet sind.

ABSCHNITT VI DIE VERFASSUNG DER GEBIETSVERBÄNDE

Artikel 26 Gliederung des Bundesverbandes/Aufbau der KLJB

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landes- und Diözesanverbände.
- (2) Mitglieder der Landesverbände sind die Diözesanverbände.
- (3) Mitglieder der Diözesanverbände sind die Gebietsverbände der mittleren Ebene.
- (4) Mitglieder der Gebietsverbände der mittleren Ebene sind die KLJB-Gruppen, die sich auf örtlicher oder überörtlicher Ebene gebildet haben.
- (5) Die Diözesansatzung trifft eine Rahmenregelung über die Verfassung und Existenz der jeweiligen mittleren Ebene. Sie bestimmt insbesondere die Zuordnung zur staatlichen oder kirchlichen Gebietseinteilung. Errichtet die Diözesansatzung keine mittlere Ebene, sind die KLJB-Gruppen unmittelbar Mitglied des Diözesanverbandes.

Artikel 27 Verfassungsgrundsätze

Die Verfassung der Gebietsverbände muss den folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung;
2. Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
3. Grundsatz der Bindung der Organe an Satzungen und Beschlüsse;
4. Grundsatz der Funktionstrennung;
5. Grundsatz der Verantwortlichkeit der vollziehenden gegenüber den beschlussfassenden Organen.

Artikel 28 Verfassungsstruktur

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB müssen mindestens ein beschlussfassendes und ein vollziehendes Organ haben. Weitere Organe können eingerichtet werden.
- (2) Das oberste beschlussfassende Organ führt die Bezeichnung „Versammlung“; ein gegebenenfalls zweites beschlussfassendes Organ führt die Bezeichnung „Ausschuss“.
- (3) Das vollziehende Organ führt die Bezeichnung „Vorstand“.

Artikel 29 Funktionale Autonomie

Die KLJB-Gruppen und die Gebietsverbände der mittleren Ebene der KLJB sind im Rahmen ihres durch Satzung vorgeordneter Gebietsverbände begrenzten Wirkungskreises autonom. Sie haben das Recht, alle Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehören mindestens die Beschlussfassung über die eigene Satzung, die Zugehörigkeit zum vorgeordneten Gebietsverband, die Selbstaflösung, die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages sowie die Wahl des eigenen Vorstandes und die Finanzhoheit.

Artikel 30 Aufgabe der Gruppe

Die Erfüllung der KLJB-Aufgaben ist Sache der Gruppen, soweit die Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände keine andere Regelung treffen oder zulassen.

Artikel 31 Subsidiaritätsprinzip

- (1) Jeder Gebietsverband nimmt einerseits solche Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner gebietsmäßigen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen (originäre Aufgaben), und andererseits solche Aufgaben, zu deren Erfüllung andere vor- und nachgeordnete Gebietsverbände nicht oder nur unzureichend in der Lage sind (subsidiäre Aufgaben).
- (2) Er koordiniert die Tätigkeit der nachgeordneten Gebietsverbände.

Artikel 32 Funktion des Bundesverbandes

Der Bundesverband nimmt folgende originäre Aufgaben wahr:

1. Schulung und Weiterbildung der Diözesan- und Landesvorstände;
2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Diözesan- und Landesvorständen;
3. Reflexion der Diözesan- und Landesarbeit durch Beratung, Anregung und Impulsgebung;
4. Interessenvertretung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz und der Bundesrepublik Deutschland;
5. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Bundesebene und internationaler Ebene;
6. Praxisbegleitung und -anleitung der KLJB-Referent*innen und Geistlichen Verbandsleiter*innen;
7. Festlegung der pädagogischen und politischen Grundsatzprogrammatik der KLJB.

Artikel 33 Haftung des Bundesverbandes

Der Bundesverband haftet nur dann für Handlungen der nachgeordneten Gebietsverbände, wenn diese im Auftrag des Bundesverbandes tätig werden.

Artikel 34 Zutrittsrecht/beratende Mitgliedschaft

- (1) Die Vorstände der Gebietsverbände haben Zutritt zu allen Sitzungen der beschlussfassenden Organe der nachgeordneten Gebietsverbände.
- (2) Sie sind beratende Mitglieder der beschlussfassenden Organe des unmittelbaren nachgeordneten Gebietsverbandes und haben als solche Rede- und Antragsrecht.

Artikel 35 Satzungsautonomie

Die Gebietsverbände der KLJB können sich Satzungen geben. Ihre Satzungen dürfen nicht den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen und dessen Satzung sowie die Bundessatzung als verbindlich anerkennen.

Artikel 36 Zustimmungsrecht zu Satzungen

- (1) Die Satzungen der Landes- und Diözesanverbände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes. Satzungen der Gruppen und Gebietsverbände der mittleren Ebene bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Die Diözesanverbände können im Rahmen der Diözesansatzung das Zustimmungsrecht für Satzungen der Gruppen den Gebietsverbänden der mittleren Ebene übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht.
- (3) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Zustimmung ist die Satzungscommission hinzuzuziehen.

ABSCHNITT VII AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN

Artikel 37 Austritt von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können ihren Austritt aus dem vorgeordneten Gebietsverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber den Mitgliedern des austretenden Gebietsverbandes wirksam.
- (2) Der Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Artikel 38 Ausschluss von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können durch die vorgeordneten Gebietsverbände ausgeschlossen werden, sofern der auszuschließende Gebietsverband eine der Voraussetzungen des Artikels 20 Abs. 3 erfüllt.
- (2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Verbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittelmehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.
- (4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insofern keine Anwendung.
- (5) Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung eines Gebietsverbandes zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der Vorstand des vorgeordneten Gebietsverbandes beschließen, dass das Stimmrecht in den beschlussfassenden Organen der vorgeordneten Gebietsverbände ruht, bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.

Artikel 39 Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den vorgeordneten Gebietsverband.

ABSCHNITT VIII GRUNDSÄTZE FÜR ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL

Artikel 40 Grundsätze

- (1) Die Leitung der Gebietsverbände wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.
- (2) In der Leitung wirken Menschen verschiedener Geschlechter gleichberechtigt zusammen. Leitungsverantwortung soll deshalb paritätisch von Menschen aller Geschlechter wahrgenommen werden.
- (3) Im Dienst der Leitung wirken Lai*innen und Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Artikel 41 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder der vollziehenden Organe sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 42 Definition von Hauptberuflichkeit und Hauptamtlichkeit

- (1) Hauptberuflich im Sinne der Bundessatzung sind alle Personen, die von einem Gebietsverband der KLJB, dessen Rechtsträger oder von einer kirchlichen Behörde für Dienstleistungen in der KLJB voll oder zum Teil angestellt sind. Praktikant*innen gelten nicht als Hauptberufliche.
- (2) Hauptamtlich im Sinne der Bundessatzung sind alle Personen, die von einem Organ eines Gebietsverbandes der KLJB gewählt und von dem jeweiligen Gebietsverband, dessen Rechtsträger oder einer kirchlichen Behörde angestellt sind und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Artikel 43 Status der Geistlichen Verbandsleitung

- (1) Die ehren- und hauptamtlichen Geistlichen Verbandsleiter*innen werden von den zuständigen KLJB-Organen gewählt bzw. berufen und erhalten nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.
- (2) Die auf diese Weise gewählten bzw. berufenen und beauftragten Geistlichen Verbandsleiter*innen sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Aufgabe des*der Geistlichen Verbandsleiter*in kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Priester, einem Diakon oder einem*einer Lai*in mit theologisch-spiritueller Kompetenz wahrgenommen werden.

Artikel 44 Status der Hauptberuflichen und Hauptamtlichen

- (1) Die von einem beschlussfassenden Organ für eine befristete Amtszeit gewählten Geschäftsführer*innen der Landes- und Diözesanverbände gehören dem Vorstand des Gebietsverbandes mit Stimmrecht an.
- (2) Die Hauptberuflichen der Landes- und Diözesanverbände sowie der Gebietsverbände der mittleren Ebene können den beschlussfassenden Organen ihres Gebietsverbandes als beratende Mitglieder angehören.
- (3) Die Hauptberuflichen arbeiten im Auftrag des für sie zuständigen Vorstandes. Der Vorstand übt die Fachaufsicht aus.
- (4) Eine Ausübung eines Wahlamtes durch Hauptberufliche innerhalb desselben Gebietsverbandes ist unzulässig.

Artikel 45 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teil. Das Nähere regelt das Schulungskonzept des jeweiligen Gebietsverbandes.

Artikel 46 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die gewählten Vorstandsmitglieder, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen.

TEIL B

ABSCHNITT IX GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG

Artikel 47 Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse müssen nach den Regelungen der Satzung zustande kommen. Ihre Inhalte dürfen den Satzungen nicht widersprechen.

Artikel 48 Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse werden vom Vorstand vollzogen, soweit sich nichts anderes aus Satzungen oder Beschlüssen ergibt.
- (2) Die vollziehenden Organe sind an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe gebunden.

Artikel 49 Minderjährigenrecht

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Organen der KLJB durch gesetzliche Vertreter*innen der Minderjährigen ist unzulässig.

Artikel 50 Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzungen oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der relativen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Mehrheit im Sinne der Bundessatzung ist die relative Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Absolute Mehrheit im Sinne der Bundessatzung ist mehr als die Hälfte der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Mehrheit der Mitglieder im Sinne der Bundessatzung ist mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

TEIL C

ABSCHNITT X DIE BUNDESVERSAMMLUNG

Artikel 51 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Bundesversammlung erfüllt die Funktionen der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Artikel 52 Vorbehaltene Aufgaben

Der Bundesversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderungen der Bundessatzung;
2. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands;
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Bundesvorstandes;
4. Annahme des Finanzberichtes des Bundesvorstandes;
5. Entlastung des Bundesvorstandes;
6. Festlegung der pädagogischen und politischen Grundsatzprogrammatik der KLJB;
7. Festlegung des Bundesbeitrages;
8. Auflösung des Bundesverbandes;
9. Weitere Angelegenheiten, die durch die Bundessatzung der Bundesversammlung zugewiesen sind;
10. Wahl der Mitglieder der Akademie Junges Land e.V.;
11. Wahl von zwei Mitgliedern in das Kuratorium der „Stiftung Junges Land“.

Artikel 53 Übertragbare Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 1. Jahresprogramm (bundeszentrale Maßnahmen und Veranstaltungen);
 2. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen;
 3. Zustimmung zu Verträgen, welche die Außenbeziehungen des Bundesverbandes grundlegend regeln.
- (2) Die Bundesversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten dem Bundesausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

Artikel 54 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. zwei Mitglieder jedes Landesvorstands;
 2. drei Mitglieder jedes Diözesanvorstands;
 3. je ein zusätzliches Mitglied jedes Diözesanvorstands, falls der Diözesanverband zwischen 2.000 und 3.999 Mitglieder hat;
 4. je zwei zusätzliche Mitglieder jedes Diözesanvorstands, falls der Diözesanverband zwischen 4.000 und 7.999 Mitglieder hat;
 5. je drei zusätzliche Mitglieder jedes Diözesanvorstands, falls der Diözesanverband 8.000 und mehr Mitglieder hat;
 6. die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise;
 7. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (2) Der Bundesversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 1. die auf der Bundesversammlung nicht stimmberechtigten Diözesan- und Landesvorsitzenden;
 2. je ein zusätzliches Mitglied jedes Diözesanvorstands, falls der Diözesanverband unter 2.000 Mitglieder hat;
 3. je zwei zusätzliche Mitglieder jedes Landesvorstands;
 4. ein Mitglied der Satzungskommission,
 5. die Bundesreferent*innen;
 6. die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie nicht Mitglieder der Bundesversammlung sind
 7. ein Mitglied des Europavorstandes der MIJARC;
 8. ein Mitglied der Weltkoordination der MIJARC Welt;
 9. ein Mitglied des Bundesvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung Deutschland;
 10. ein*e Vertreter*in des Verbands der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V.;
 11. ein Vertreter der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz;
 12. die Mitglieder der Akademie Junges Land e.V.;
 13. die von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Junges Land;
 14. der*die MIJARC-Europakoordinator*in der KLJB.
- (3) Die gesamte Delegation jedes Gebietsverbandes nach Abs. 1, Nr. 1. bis 5 und Abs. 2, Nr. 2 und 3. soll paritätisch besetzt sein.
- (4) Hat ein Diözesan- oder Landesvorstand weniger stimmberechtigte Mitglieder, als er Vertreter*innen entsenden darf, oder nimmt ein Mitglied des jeweiligen Vorstands sein Stimmrecht nicht wahr, kann der Vorstand andere Mitglieder aus dem eigenen Gebietsverband mit der Wahrnehmung der Stimmen beauftragen.
- (5) Die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise können ein anderes Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises mit der Wahrnehmung der Stimme beauftragen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands können sich nicht vertreten lassen.
- (7) Die Beauftragungen nach Abs. 4 und 5 müssen bis zum Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.

Artikel 55 Vorsitz/Geschäftsordnung/Protokoll

- (1) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt ein Mitglied des Bundesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Über die Sitzung der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet wird.

Artikel 56 Bundesarbeitskreise

- (1) Die Bundesversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten ständige oder zeitlich befristete Bundesarbeitskreise wählen.
- (2) Die Bundesarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Bundesversammlung und dem Bundesausschuss Zuarbeit zu leisten. Diese Zuarbeit umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.
- (3) Die Bundesarbeitskreise sind der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Arbeitskreise bestehen aus mindestens vier, höchstens acht gewählten Mitgliedern. Die Diözesan- bzw. Landesverbände sollen in ihnen angemessen vertreten sein.
- (5) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist beratendes Mitglied.
- (6) Über die Zulassung von fachkundigen oder interessierten Personen als Gäste entscheidet der Bundesarbeitskreis.
- (7) Die Mitglieder der Bundesarbeitskreise werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (8) Den Bundesarbeitskreisen können auch KLJB-Mitglieder, die nicht Mitglieder der Bundesversammlung sind, angehören.
- (9) Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (10) Die Bundesarbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (11) Der Bundesvorstand bestellt jedem Bundesarbeitskreis ein Mitglied der Bundesstelle als Geschäftsführer*in. In der Regel ist dies der*die Referent*in des jeweiligen Fachbereichs.

Artikel 57 Sitzungstermine, schriftliche Beschlussfassung

- (1) Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Artikel 58 Einberufung

- (1) Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 45 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die Bundesversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Bundesvorstand beantragt wird.

Artikel 59 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, die Hälfte der Landes- und Diözesanverbände vertreten ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der*die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Der*die Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Bundesversammlung ist beratungsfähig, Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände infolge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands geschlossen oder vertagt, so ist die Bundesversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Fall beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

ABSCHNITT XI DER BUNDESAUSSCHUSS

Artikel 60 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Bundesausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Bundesverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Bundesversammlung, kontrolliert die Tätigkeit des Bundesvorstandes und beschließt über Detail- und Einzelfragen der bundeszentralen KLJB-Arbeit.

Artikel 61 Vorbehaltene Aufgaben

Dem Bundesausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Vorbereitung der Tagesordnung der Bundesversammlung;
2. weitere Angelegenheiten, welche dem Bundesausschuss durch die Bundessatzung zugewiesen sind.

Artikel 62 Übertragbare Aufgaben

Der Beschlussfassung durch den Bundesausschuss unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des Haushaltsplanes;
2. Feststellung des Stellenplanes;
3. Wahl der Prüfungsgesellschaft;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Erlass einer Finanz- und Haushaltsordnung.

Artikel 63 Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Der Bundesausschuss richtet zur eigenen Beratung über Angelegenheiten des Artikels 62 eine Haushalts- und Finanzkommission ein. Die Angelegenheiten nach Artikel 62, 3 und 5 obliegen zur Beschlussfassung der Haushalts- und Finanzkommission. Der Bundesausschuss kann diese Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben sowie diese Angelegenheiten jederzeit an sich ziehen.
- (2) Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Dazu sollen ihr nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts angehören.
- (3) Die Haushalts- und Finanzkommission ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (4) Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Kommission sind Mitglieder des Beirates der Landjugendverlag GmbH.
- (6) Die Haushalts- und Finanzkommission ist gegenüber dem Bundesausschuss rechenschaftspflichtig.

Artikel 64 Auffang-Kompetenz

Dem Bundesausschuss sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Bundessatzung nicht ausdrücklich anderen Bundesorganen zugewiesen sind.

Artikel 65 Zusammensetzung

- (1) Dem Bundesausschuss gehören stimmberechtigt an:
 1. ein Mitglied jedes Landesvorstands;
 2. ein Mitglied jedes Diözesanvorstands;
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes;

- (2) Dem Bundesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 1. der*die Bundesgeschäftsführer*in;
 2. die Bundesreferent*innen;
 3. ein zusätzliches Mitglied aus jedem Diözesan- und Landesvorstand;
 4. die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung;
 5. die Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission.
- (3) Der Bundesvorstand kann zu einzelnen Beratungsgegenständen, insbesondere zu Finanz- und Haushaltsfragen, Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Regelungen nach Artikel 54, Abs. 3-7 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 66 Vorsitz/Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im Bundesausschuss führt ein Mitglied des Bundesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für den Bundesausschuss gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

Artikel 67 Einberufung

- (1) Der Bundesausschuss wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Der Bundesausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Bundesvorstand beantragt wird.

Artikel 68 Tagungstermine/Unterrichtung durch Bundesvorstand

- (1) Der Bundesausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Bundesausschuss ist vom Bundesvorstand über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 69 Beschlussfähigkeit

Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte der Landes- und Diözesanverbände vertreten ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 70 Verweisungen

Artikel 55 Abs. 3, Artikel 56 und Artikel 57 Abs. 2 finden auf den Bundesausschuss entsprechend Anwendung.

ABSCHNITT XII DER BUNDESVORSTAND

Artikel 71 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Bundesvorstand ist das planende, vorbereitende und vollziehende Organ des Bundesverbandes. Er vertritt den Bundesverband nach innen und außen. Er leitet den Bundesverband nach den Bestimmungen der Bundessatzung und nach den Beschlüssen der anderen Bundesorgane, bereitet die Sitzungen der anderen Bundesorgane vor und führt die Geschäfte des Bundesverbandes.

Artikel 72 Vorbehaltene Aufgaben

Dem Bundesvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der bundeszentralen Maßnahmen und Veranstaltungen;
2. inhaltliche Vorbereitungen der Sitzungen der Bundesorgane;
3. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Bundesorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind;
4. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist;
5. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen;
6. die Einstellung und Entlassung des*der Bundesgeschäftsführer*in;
7. die Einstellung und Entlassung von Angehörigen der Bundesstelle;
8. Führung und Vollzug des Haushaltsplanes;
9. Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes und der Jahresrechnung;
10. Vertretung des Bundesverbandes in den Organen des BDKJ, der MIJARC und anderen Organisationen;
11. Vertretung des Bundesverbandes in den beschlussfassenden Organen der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände;
12. Vertretung der KLJB-Interessen gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und gegenüber anderen Organisationen und Institutionen auf Bundesebene;
13. Gestaltung der Außenbeziehungen des Bundesverbandes;
14. Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes;
15. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial;
16. Berichterstattung an die beschlussfassenden Bundesorgane.

Artikel 73 Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- (1) Den Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. im Sinne des § 26 BGB bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses bzw. der von ihm gewählten Haushalts- und Finanzkommission:
 1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken;
 2. Kreditaufnahmen, Bürgschaften und Garantien;
 3. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke sowie Wohn- und Geschäftsräume.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 64 BGB beschränkt.

Artikel 74 Zusammensetzung

- (1) Dem Bundesvorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. drei Bundesvorsitzende*;
 2. der*die Bundesseelsorger*in.
- (2) Dem Bundesvorstand gehört beratend an:
 1. der*die Bundesgeschäftsführer*in.
- (3) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts vertreten sein.

Artikel 75 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Bundesvorstandes ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.

Artikel 76 Wahlverfahren

Die Bundesvorsitzenden und der*die Bundesseelsorger*in werden von der Bundesversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

Artikel 77 Amtszeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands nach Artikel 74, Absatz 1 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds des Bundesvorstands beginnt mit Ende der Bundesversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist, und endet mit dem Ende der Bundesversammlung drei Jahre später.
- (2) Abweichend hiervon kann die Bundesversammlung beschließen, dass die Amtszeit eines Mitglieds des Bundesvorstands zu einem späteren, datumsmäßig bestimmten Zeitpunkt beginnt. In diesem Fall kann der*die jeweilige Amtsvorgänger*in auf Beschluss der Bundesversammlung bis zu diesem Zeitpunkt im Amt bleiben. Wenn die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, verringert sich die Dauer der Amtszeit entsprechend.

Artikel 78 Entlastung

- (1) Der Bundesvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung über die Berichte nach Artikel 52 Nr. 3 und 4 der Bundessatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, scheidet der Bundesvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 79 Misstrauensvotum

Die Bundesversammlung kann einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesvorstands das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.

Artikel 80 Vertrauensfrage

- (1) Der Bundesvorstand kann der Bundesversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, scheidet der Bundesvorstand vorzeitig aus dem Amt.
- (3) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

Artikel 81 Arbeitsweise/Vergütung

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Richtlinien seiner Tätigkeit. Er legt eigenverantwortlich die Geschäftsbereiche fest und verteilt diese unter seinen Mitgliedern.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied selbständig seinen Geschäftsbereich im Namen des Bundesvorstandes. Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand verantwortet seine Entscheidungen und die Tätigkeit seiner Mitglieder insgesamt.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

Artikel 82 Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung bedürfen, Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Bundesvorstand berufen. Die Bundesversammlung und der Bundesausschuss können hierfür Vorschläge machen.
- (2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, beim Vollzug von Beschlüssen nach Weisung des Bundesvorstandes mitzuwirken und dem Bundesvorstand Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.

Artikel 83 Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission berät den Bundesvorstand zu allen Fragen in Zusammenhang mit KLJB-Satzungen und –Geschäftsordnungen und arbeitet ihm bei Genehmigungen von Satzungen der Diözesan- und Landesverbänden zu.
- (2) Die Satzungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie wird für die Dauer von drei Jahren von der Bundesversammlung gewählt und soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Dazu sollen ihr nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts angehören.
- (3) Die Satzungskommission ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (4) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist beratendes Mitglied der Satzungskommission.
- (5) Die Satzungskommission wird vom Bundesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Artikel 84 Die Bundespastoralkommission

- (1) Die Bundespastoralkommission arbeitet nach Auftrag dem Bundesvorstand in theologischen Fragestellungen zu und dient dem regelmäßigen Austausch der Geistlichen Verbandsleiter*innen.
- (2) Mitglieder der Bundespastoralkommission sind die gewählten Geistlichen Verbandsleiter*innen der Diözesan- und Landesverbände.
- (3) Die Bundespastoralkommission wird verbandsöffentlich ausgeschrieben.
- (4) Die Bundespastoralkommission wird vom Bundesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Artikel 85 Einberufung

- (1) Der Bundesvorstand wird unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen.
- (2) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Mitglied des Bundesvorstands beantragt wird.

Artikel 86 Vorschläge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied des Bundesvorstands kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Vorschläge zur Tagesordnung, die bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden, werden ohne vorherige Mitteilung auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 87 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

ABSCHNITT XIII DIE BUNDESSTELLE

Artikel 88 Allgemeine Funktionsbeschreibung der Bundesstelle

- (1) Die Bundesstelle ist eine Einrichtung des Bundesverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Bundesvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Bundessatzung, nach den Beschlüssen der Bundesorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesvorstandes zu führen.
- (2) Die Bundesstelle hat ihren Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf.

Artikel 89 Zusammensetzung der Bundesstelle

Der Bundesstelle gehören an:

1. der Bundesvorstand;
2. die Bundesreferent*innen;
3. die sonstigen Angestellten.

Artikel 90 Dienstrecht

- (1) Die Angehörigen der Bundesstelle werden vom Bundesvorstand angestellt.
- (2) Der Bundesvorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (3) Der Bundesvorstand nimmt die Leitung der Bundesstelle wahr.
- (4) Der Bundesvorstand kann im Einvernehmen mit den Mitarbeiter*innen eine allgemeine Dienstanweisung für die Bundesstelle erlassen.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 91 Die Bundesreferent*innen

Der Bundesvorstand kann den Bundesreferent*innen für den Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Bundesverbandes erteilen.

ABSCHNITT XIV DIE BUNDESSCHIEDSSTELLE

Artikel 92 Stellung der Bundesschiedsstelle

- (1) Die Bundesschiedsstelle ist ein unabhängiges Organ des Bundesverbandes. Sie hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle durch Vergleich beizulegen oder durch Schiedsspruch zu entscheiden.
- (2) Die Bundesschiedsstelle ist in ihren Entscheidungen unabhängig. Ihre Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden und können nicht vorzeitig abberufen werden.
- (3) Die Bundesschiedsstelle wird nur auf Antrag tätig.
- (4) Ein Schiedsspruch kann nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten ergehen, soweit in der Bundessatzung oder der Verfahrensordnung der Bundesschiedsstelle nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Entscheidungen der Bundesschiedsstelle sind für die Mitglieder und Organe des Bundesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände bindend.
- (6) Die Bundesstelle ist Geschäftsstelle der Bundesschiedsstelle. Sie unterliegt insoweit den Weisungen ihres*ihres Vorsitzenden.

Artikel 93 Ordentlicher Rechtsweg

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist in allen Fällen erst dann zulässig, wenn die Bundesschiedsstelle entschieden hat.

Artikel 94 Zuständigkeit

- (1) Die Bundesschiedsstelle wird tätig in Streitfällen über die Auslegung der Bundessatzung und der Beschlüsse von Organen der KLJB zwischen
 1. Organen des Bundesverbandes,
 2. dem Bundesverband und einem Diözesan- oder Landesverband,
 3. einem Landes- und einem Diözesanverband,
 4. zwei Landesverbänden oder zwei Diözesanverbänden,
 5. zwischen Organen eines Landesverbandes oder eines Diözesanverbandes.
- (2) Die Bundesschiedsstelle entscheidet auch vor der Anrufung eines Arbeitsgerichtes in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zwischen Angestellten des Bundesverbandes einerseits und dem Bundesverband andererseits, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist.
- (3) Die Bundesschiedsstelle entscheidet ferner in den sonstigen in dieser Bundessatzung vorgesehenen Fällen (Artikel 20 Abs. 4, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 36 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 4).

Artikel 95 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Bundesschiedsstelle sind:
 1. eine von der Bundesversammlung gewählte Person als Vorsitzende*r,
 2. eine vom Bundesausschuss gewählte Person,
 3. eine vom Bundesvorstand gewählte Person.
- (2) In der Bundesschiedsstelle sollen aus Gründen der Parität nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts vertreten sein.

Artikel 96 Inkompatibilität/Amtszeit/Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen weder dem Bundesausschuss noch dem Bundesvorstand noch der Bundesstelle angehören.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesschiedsstelle dauert zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Mitglied der Bundesschiedsstelle ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Artikel 97 Verfahrensordnung

Die Bundesschiedsstelle kann sich eine Verfahrensordnung geben. Soweit diese Verfahrensordnung Rechte und Pflichten für Verfahrensbeteiligte begründet, werden diese nur mit Zustimmung derselben wirksam.

ABSCHNITT XV ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 98 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik im Sinne der Abschnitte II und III der Bundessatzung.

Artikel 99 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 100 Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 101 Ausgabenwirtschaft

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber*innen von Ämtern des Bundesverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Bundesstelle und des Bundesvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 102 Auflösung des Bundesverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an den BDJ Bundesstelle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt.

ABSCHNITT XVI DAS FINANZ- UND HAUSHALTSWESEN

Artikel 103 Bundesbeitrag

- (1) Der Bundesverband erhebt von den Diözesanverbänden einen Bundesbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist die Zahl der Gruppenmitglieder in den Diözesanverbänden. Dieser ist im laufenden Beitragsjahr zu je 50 % jeweils bis spätestens 31.07. und 31.12. fällig.
- (2) Die Erhebung von Umlagen ist unzulässig.

Artikel 104 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes werden für die Dauer eines Geschäftsjahres vom Bundesvorstand veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe anzugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres durch Beschluss festgelegt.
- (3) In den Haushaltsplan dürfen nur Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes und auf den Zeitraum beziehen, für den der Haushaltsplan beschlossen wird.

Artikel 105 Vorläufige Haushaltsführung

Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das kommende Jahr nicht durch Beschluss festgelegt, so ist bis zu seiner Feststellung der Bundesvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. rechtlich begründete Verpflichtungen des Bundesverbandes zu erfüllen,
3. die Kosten der laufenden Verwaltung zu decken.

Artikel 106 Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstandes

- (1) Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesausschusses, welche die Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, welche Einnahmensenkungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht der Bundesvorstand seine Verweigerung der Zustimmung bis zum Ende der Sitzung erklärt.

Artikel 107 Jahresrechnung

- (1) Der Bundesvorstand hat dem Bundesausschuss über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftliche eine Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind sowie das Vermögen und die Schulden des Bundesverbandes nachgewiesen werden.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Prüfungsgesellschaft geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Bundesvorstand den Mitgliedern des Bundesausschusses mit einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Sitzung zugesandt.
- (3) Der Bundesausschuss prüft und genehmigt die Jahresrechnung. Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, entscheidet die Bundesversammlung endgültig über die Genehmigung. Wird diese Genehmigung verweigert, so scheidet der Bundesvorstand aus dem Amt.

ABSCHNITT XVII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 108 Auflösung des bisherigen nicht rechtsfähigen Bundesverbandes

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein Katholische Landjugendbewegung Deutschlands wird aufgelöst.
- (2) Der Bundesverband tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 109 Anpassung der Diözesan- und Landessatzungen

Mit dem Inkrafttreten der Bundessatzung treten Landes- und Diözesansatzungen außer Kraft, soweit sie der Bundessatzung widersprechen.

Artikel 110 Neue Erprobungsformen

- (1) Zur Erprobung neuer Arbeits-, Gestellungs- und Organisationsformen in Gebietsverbänden der mittleren Ebene und Diözesanverbänden können Diözesanverbände mit Zustimmung des Bundesvorstandes Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften dieser Bundessatzung abweichen.
- (2) Die Geltungsdauer der Regelung ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Sie kann mit Zustimmung der Bundesversammlung verlängert werden.

Artikel 111 Änderungen der Bundessatzung

Änderungen der Bundessatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt.

Artikel 112 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 113 Inkrafttreten

Die Bundessatzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.